

Das Jugendstrafverfahren nach dem zürcherischen Recht

Autor(en): **Keller, Iso**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **29 (1942)**

Heft 1: **Strafe I**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gen. Gerade für die Lehrerschaft dürfte sich hier ein zwar nicht müheloses, aber um so dankbareres Arbeitsfeld eröffnen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch ein Jugendstrafrecht geschaffen hat, über das wir uns aufrichtig freuen wollen: es verbindet im Wesentlichen Straf- und Fürsorgecharak-

ter in sehr glücklicher Weise; es ermöglicht zufolge einer ausserordentlichen Geschmeidigkeit, allen konkreten Bedürfnissen Rechnung zu tragen, und wird so zweifellos immer mehr zu einem Instrument werden, das hilft, Gefallene wieder aufzurichten und vor weiterem Fall zu bewahren.

Luzern.

Dr. Paul W. Widmer.

Das Jugendstrafverfahren nach dem zürcherischen Recht

1. Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahren.

Alle Rechtsverwirklichung hängt letzten Endes von der Art der prozessualen Rechtsdurchsetzung ab. So ist denn auch der Strafprozess, der sich zwischen das (materielle) Strafrecht und den Vollzug einschleibt, das entscheidende Durchgangsstadium zur Auswirkung der Strafnormen: in ihm setzt der Staat seinen Strafanspruch durch, indem er durch die Untersuchung die genaue, volle, materielle Wahrheit erforschen und in Verfahren und Urteil die der objektiven Rechtsverletzung und der subjektiven Schuld gemässe Strafe ausfallen lässt.

Die Strafe ist heute, rein juristisch betrachtet, grundsätzlich Ersatz für den undurchführbaren Vollstreckungszwang; (undurchführbar deshalb, weil die Unrechtstat ja bereits in der Vergangenheit liegt, also nicht mehr verhindert werden kann!); daneben ist ihr zwar noch immer etwas von der Sühnefunktion eigen, namentlich aber der Abschreckungs- und der Erziehungsgedanke. Diese Strafe mit diesem weitgespannten Sinn soll im Urteil ausgesprochen werden, und darum ist auch das Verfahren ganz durch diesen Zweck gekennzeichnet. Nun hat aber die Strafe im Jugendstrafrecht ihre Sühnefunktion sozusagen restlos verloren, und ihr ganzer Zweck richtet sich auf Erziehung, Besserung, Heilung. Folglich eignet sich auch das ordentliche Verfahren nicht zur Behandlung Jugend-

licher, und die modernen Prozessrechte stellen dafür besondere Vorschriften, also ein Sonderverfahren auf. Das war jedoch keineswegs immer und seit jeher der Fall. Vielmehr ist es in dieser Form eine Er rungenschaft der neuern Zeit, die erst die Folgerungen restlos gezogen hat. Darum versteht man es auch, weshalb das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) selber einige grundsätzliche Verfahrensbestimmungen über Zuständigkeit und Untersuchung usw. festlegt. Einen Eingriff in die von den Kantonen mit gutem Grund eifersüchtig gehütete Rechtssetzungsbefugnis im Bereich des Prozessrechts stellt das deshalb nicht dar, weil man dem Bund das Recht zusprechen muss, auch das Verfahren wenigstens soweit zu regeln, als damit die unbedingte und gleichmässige Anwendung seines materiellen Rechts steht und fällt. Weitergehende Eingriffe im Entwurf zum STGB sind dagegen seinerzeit in den Beratungen durch den Ständerat gestrichen worden. Die endgültig ins STGB aufgenommenen Verfahrensbestimmungen aber sind mit den übrigen (rein materiellen) Normen so eng verflochten, dass sie nur mit diesen selber sinnvoll betrachtet werden können.

Hier wollen wir vielmehr einen ganz kurzen Gang durch die Regelung eines kantonalen Jugendstrafverfahrens antreten, das ganz im Hinblick auf die Anwendung des neuen einheitlichen Jugendstrafrechts aufgebaut wurde. Wir werden dabei weniger auf das juristisch In-

teressante und Einzelne, als auf das Wesentliche und für den Nichtjuristen Praktische unsere Blicke wenden. Wenn wir dabei gerade das zürcherische Recht herausgreifen, so ist das nur zur Hälfte Zufall. Denn 1. gibt es Kantone, die ihr Jugendverfahren aus Gründen der Praxis dem neuen Recht noch gar nicht eigentlich angepasst haben. (Z. B. Appenzell-A. Rh. laut Art. 57 II. seines EG zum StGB und laut Geschäftsordnung für die Landsgemeinde 1941.); 2. besitzt das Jugendstrafverfahren im Kanton Zürich wegen seiner vorwiegend städtischen Verhältnisse viel grössere praktische Bedeutung als andernorts; 3. wurde die zürcherische Regelung nach 20jähriger reichlicher Praxis im Jugendstrafrecht geschaffen; und 4. hält sich die Ordnung in den Art. 31—71 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum StGB nicht nur ganz an die Bedürfnisse des StGB, sondern auch an jene Grundsätze, welche nach dem III. schweizerischen Jugendgerichtstag in Zürich von einer Kommission aus Vertretern der Pro Juventute, des Schweizer. Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der Vereinigung der Beamten der Jugendstrafpflege für die Gestaltung des Jugendstrafverfahrens aufgestellt wurden. Bemerkt sei noch, das sich die folgende Uebersicht nur an die Regelung im Einführungsgesetz selber hält, nicht auch an jene in einer eben erst erlassenen ergänzenden und ausführenden Verordnung des Regierungsrats, deren Text dem Verfasser leider bis Redaktionsschluss noch nicht zugänglich war.

II. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche.

Kinder unter 6 Jahren fallen gar nicht unter das Strafgesetz. Bei den übrigen Minderjährigen hält sich das zürcherische Verfahren an die Dreiteilung des StGB, das Kinder (6.—14. Jahr), Jugendliche (14.—18.

Jahr) und Minderjährige im sog. Uebergangsalter (18.—20. Jahr) unterscheidet, nur dass Kinder und Jugendliche zu einer Verfahrensgruppe zusammengefasst sind.

Die Untersuchung wird durch besondere Jugendanwälte oder bestimmte Mitglieder der Bezirksgerichte in der Funktion von Jugendanwälten durchgeführt. Selbst bei Untersuchungen, die Mündige und Unmündige unter 18 Jahren gleichzeitig betreffen, wird jene gegen Jugendliche und Kinder vom Jugendantwalt gesondert oder zum mindesten unter seinem Beizug durchgeführt. Die Jugendanwälte sind nicht in die Hierarchie der ordentlichen Untersuchungsbehörden eingegliedert, wenigstens nicht auf die übliche Weise, sondern unterstehen dem kantonalen Jugendamt, das in jene Rechte und Pflichten, in jene Kompetenzen eintritt, die sonst der Staatsanwaltschaft zustehen. So besitzt es z. B. ein Einspracherecht gegen Strafbefehle der Jugendanwälte, die Aufsicht über das Absehen von Massnahmen und die Legitimation, Rechtsmittel einzulegen. Rechtsmittel können übrigens auch Eltern und Vormünder ergreifen!

Blosse Uebertretungen werden bei Kindern von der Schulpflege, bei Jugendlichen allerdings von der normalerweise zuständigen Behörde erledigt. Aber auch in letztem Fall tritt an die Stelle des Bezirksanwalts der Jugendantwalt, an den die Verwaltungsbehörden auch jene Fälle zu weisen haben, in denen erzieherische Massnahmen als nötig erscheinen, auch wenn bloss eine Uebertretung vorliegt.

Bekanntlich werden nur durchwegs „normale“ Kinder und Jugendliche eigentlich bestraft. Für alle andern setzt besondere Fürsorge, Anstalts- oder Familienversorgung, ärztliche Behandlung usw. ein. Dieser entscheidende Grundsatz erfordert eine peinliche Erforschung aller persö-

lichen Verhältnisse der angeschuldigten Kinder und Jugendlichen, der nur ein sehr beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht — namentlich wegen des Amts- und Berufsgeheimnisses! — noch einige Grenzen zieht. An Stelle eines allfällig nötigen Untersuchungsverhafts hat wenn immer möglich die Versetzung in eine Anstalt oder gar in ein Heim oder eine Familie zu treten, was wie ein ordentlicher Untersuchungsverhaft an eine spätere Freiheitsstrafe (Einschliessung) angerechnet werden kann. Die dermassen und unter besonderer Beschleunigung vorgenommene Untersuchung findet ihren Abschluss entweder mit Einstellung des Verfahrens oder mit Strafbefehl oder Ueberweisung an das Jugendgericht. Mit Strafbefehl des Jugendanwaltes werden fast alle Untersuchungen gegen Kinder und die leichtern Fälle Jugendlicher abgeschlossen. Sonst — aber auch nur sonst! — erfolgt also Ueberweisung an das Gericht.

Als Jugendgerichte amten die Bezirksgerichte, bezw. eine der bezirksgerichtlichen Abteilungen. Allerdings besteht die gesetzliche Möglichkeit der Angliederung eigentlicher, gesonderter Jugendgerichte, die teilweise auch mit Frauen besetzt werden könnten. Doch ist es fraglich, ob sich je ein Bedürfnis darnach zeigen wird. (Die jugendliche Kriminalität müsste bedenklich steigen!) Denn jene Hauptarbeit, die besondere, verständige Psychologen und Pädagogen erfordert, wird ja bereits in der Untersuchung geleistet.

Die gerichtlichen Verhandlungen wickeln sich unter völligem Ausschluss der Oeffentlichkeit ab, und selbst die Angeschuldigten dürfen den Parteiverhandlungen und der Urteilsberatung nicht beiwohnen. So sucht man nicht nur jene Fälle zu vermindern, in denen Kinder und Jugendliche vor einem Kollegialgericht zu erscheinen haben, sondern man setzt auch alles daran, diese jun-

gen Menschen, wenn sie schon einmal vor einem solchen Gerichte stehen, all dem zu entziehen, was an dieser ernsten und so ungewohnten Handlung irgendwie ungünstig auf sie einwirken könnte.

III. Das Verfahren gegen Minderjährige von 18 bis 20 Jahren.

Grundsätzlich werden die Rechtsbrecher in diesem Uebergangsalter zwar wie andere Delinquenten behandelt, aber Art. 100 StGB billigt ihnen doch weitgehende Strafmilderungen zu, um nicht ihr Leben der besten Jahre und so der Zukunft zu berauben. Darum stellt auch der zürcherische Gesetzgeber für das Verfahren einige Sonderbestimmungen auf. Zwar werden die Untersuchungen hier von den ordentlichen Untersuchungsbehörden geführt, doch werden zur besondern Abklärung auch Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher beigezogen und bei Notwendigkeit sofortiger Fürsorgemassnahmen auch die Vormundschaftsbehörden. Denn auch in diesem Alter können persönliche oder familiäre Verhältnisse, sittliche Gefährdung, Gebrechen oder Entwicklungsfehler zu strafbaren Handlungen geführt haben. Kommt die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Frage, so soll dem Angeschuldigten immer ein amtlicher Verteidiger beigegeben werden. Zwar erfolgt die Beurteilung durch das Bezirksgericht als solches, nicht durch ein Jugendgericht. Damit wird aber doch verhindert, dass ein Minderjähriger — abgesehen von dem Fall, dass ein unlösbarer Zusammenhang mit Delikten Erwachsener besteht! — vor Schwurgericht gestellt wird. Treffend bemerkte die Weisung des Regierungsrates dazu, es solle dadurch vermieden werden, „dass jungen Menschen, die zum ersten Male wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor Gericht kommen, über die gerechte Strafe hinaus ihre Zukunft verbaut wird, oder dass sie

selbst glauben, in der Öffentlichkeit einer Schwurgerichtsverhandlung in einer wichtigen und interessanten Rolle auftreten zu können.» Derselben Absicht dient auch der Ausschluss der Öffentlichkeit (während Eltern und Vormündern der Zutritt nicht verwehrt ist!) und der Presse, deren Berichterstattung nur ganz ausnahmsweise gestattet wird, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt.

IV. Ergänzende Bestimmungen.

Auf die eingehende und interessante Regelung, die die Kostenfrage in Verfahren und Vollzug gefunden hat, kann hier leider des beschränkten Raumes wegen nicht eingetreten werden. Dagegen sei noch auf wichtige ergänzende Bestimmungen hingewiesen. Während bisher von Jugendlichen als Rechtsbrechern die Rede war, sprechen die §§ 34 und 149a der zürcherischen Strafprozessordnung von Minderjährigen, die Gegenstand oder Zeugen einer strafbaren Handlung waren. Halten Untersuchungsbehörden oder Richter auch bei ihnen Massnahmen für angezeigt, so haben sie das der zuständigen Behörde oder der Jugendschutzkommission mitzuteilen. Bei Sittlichkeitsverbrechen sind Minderjährige — ob Geschädigte, ob bloss Zeugen — unter 16 Jahren nur im Notfall und besonders schonend einzunehmen. Unter Umständen soll diese Einvernahme durch Fürsorgeorgane oder doch unter Beizug solcher Organe erfolgen.

★

Allerdings hängen nun Strafen und Massnahmen in ihrer Auswirkung gänzlich von ihrem Vollzuge ab. Ist das Urteil verhängt, die Massnahme festgelegt, so kann und darf es nicht gleichgültig sein, wie

sie vollzogen wird. Die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher vor allem darf nicht Zweckmässigkeitsüberlegungen und fiskalischen Berechnungen geopfert werden. Zum Glück hat man darum in Zürich dem Jugendanwalt weitgehende Befugnisse auch als Vollzugsorgan eingeräumt. So ist er es, der z. B. die Schutzaufsicht über Kinder und Jugendliche ausübt, die Erziehung nach Art. 84 und 91 StGB überwacht, wenn er es nicht vorzieht, diese Ueberwachung Jugendschutzkommissionen oder Fürsorgepersonen zu übertragen, und er ist zuständig für die Aenderung der Massnahmen, für Versetzung Jugendlicher in eine Strafanstalt, für bedingte Entlassung und Rückversetzung. Derart ist dafür gesorgt, dass die Strafen nicht nur verhängt, die Massnahmen nicht nur sorgsam und jedem Fall angepasst angeordnet, sondern auch sinnvoll, zweckmässig und wirksam vollzogen werden. Denn im Vollzug muss sich der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts bewähren.

Hier erweist es sich also, wie der Erfolg nur dann als gesichert erscheinen kann, wenn alle, die beruflich mit solch gefährdeter Jugend zusammentreffen, sich gegenseitig und bewusst in die Hand arbeiten. Dazu gilt es nicht nur, dass alle: Lehrer, Erzieher, Untersuchungsbehörden, Richter, Vollzugsorgane und Anstaltsleiter, ihre Arbeit ebenso gewissenhaft wie liebevoll erfüllen, sondern dass sie sich auch die Mühe nehmen, den Bereich der andern, der den ihren ergänzt, kennen zu lernen, also der Lehrer z. B. den des Jugendanwalts, dieser jenen des Lehrers. Nur mit vereinten und gegenseitig abgestimmten Kräften lässt sich sinnvoll und plangemäss an diesem schweren, nie zu vollendenden, aber segensvollen Werke bauen.

Herisau.

Iso Keller.